

Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes, des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und des Landeskatastrophenschutzgesetzes

Vorblatt

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Feuerwehrgesetzes soll den Personalbestand der Feuerwehren sichern und die Wirtschaftlichkeit der Feuerwehren verbessern. Im Übrigen soll das Gesetz an die tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen sowie an die Erfahrungen der Praxis aus den letzten Jahren angepasst werden.

Mit der Ergänzung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg sollen Umgehungsversuche des am 1. März 2010 in Kraft getretenen nächtlichen Alkoholverkaufsverbots verhindert werden, die durch den Verkauf alkoholischer Getränke mittels sogenannter „Alkoholbringdienste“ oder aus Warenautomaten unternommen werden.

Im Landeskatastrophenschutzgesetz wird eine Verweisung der durch die Neufassung vom 2. März 2010 geänderten Paragrafenfolge im Feuerwehrgesetz angepasst.

B. Wesentlicher Inhalt

Im Blick auf die infolge der demografischen Entwicklung zu erwartenden Erschwernisse bei der Gewinnung von Einsatzkräften für die Gemeindefeuerwehren sollen ihr künftig Personen angehören können, die nur einzelne Tätigkeiten des Feuerwehrdienstes wahrnehmen.

Die Regelungen über die Anforderung und den Ersatz der Kosten der Überlandhilfe sollen den Bedürfnissen der Praxis angepasst werden.

Die Regelung, wonach ehrenamtlich tätige Angehörige von im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen auf Anforderung des Bürgermeisters oder des Technischen Einsatzleiters bei ihrer Organisation am Einsatz mitwirken können, stellt klar, dass sie in diesen Fällen hinsichtlich der Ansprüche auf Sachschadenersatz sowie Ersatz des Verdienstausfalls den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen gleichgestellt sind und die Ansprüche gegenüber der Gemeinde den Hilfe leistenden Personen unmittelbar zustehen.

Die Vorschriften zur Berechnung und Erhebung des Kostenersatzes für Einsätze der Gemeindefeuerwehr sollen zur Klarstellung und Vereinfachung neu gefasst werden. Dies soll den Gemeinden ermöglichen, für die Gemeinden und die Zahlungspflichtigen angemessene Kostenersätze für die Leistungen der Feuerwehr zu erheben.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle, inhaltliche oder rechtliche Klarstellungen oder Anpassungen.

Im Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg wird die Regelung über das nächtliche Alkoholverkaufsverbot ergänzt.

Im Landeskatastrophenschutzgesetz wird eine Verweisung der durch die Neufassung vom 2. März 2010 geänderten Paragrafenfolge im Feuerwehrgesetz angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Im Rahmen der Änderung des Feuerwehrgesetzes wurde dem Ziel der Nachhaltigkeit insbesondere bei den Regelungen zur Sicherung des Personalbestands und zur rechtlichen Klarstellung der Regelung zum Ersatz für Verdienstaufschlag und Sachschäden von Helfern der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und zum Kostenersatz Rechnung getragen.

Die vorgesehene neue Regelung zur Ermittlung der Kostenersätze trägt dem Anliegen der kommunalen Seite Rechnung, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Berechnungsverfahren möglichst einfach zu gestalten.

Durch die Regelung, dass ehrenamtlich tätigen Angehörigen von im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen, die auf Anforderung des Bürgermeisters oder des Technischen Einsatzleiters am Einsatz mitwirken, unmittelbar Ersatz für Verdienstaufschlag und Sachschäden zusteht, können den Gemeinden nur Mehrkosten entstehen, wenn dieser höher ist als die bisher den Organisationen geleisteten Zahlungen. Die Heranziehung von ehrenamtlichen Helfern über ihre Organisation wird sich aber in der Regel auf wenige größere Einsätze beschränken. Gleiches gilt für die Ausweitung der Hilfeleistungspflicht auf § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Feuerwehrgesetzes. Die Mehrkosten können nicht beziffert werden. Ihnen stehen Mehreinnahmen beim Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr gegenüber.

Durch die Neufassung der Regelung zum Kostenersatz und die Erweiterung der Tatbestände, die zu einer Kostenersatzpflicht führen, können sich Mehrkosten für Private und Unternehmen ergeben.

Durch die Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg müssen Warenautomaten, an denen auch zur Nachtzeit alkoholische Getränke angeboten werden, gegebenenfalls so eingerichtet werden, dass der Erwerb alkoholischer Getränke zwischen 22 Uhr und 5 Uhr ausgeschlossen ist. Die hierfür anfallenden Umrüstkosten lassen sich derzeit nicht näher beziffern.

Im Landeskatastrophenschutzgesetz ergibt sich lediglich eine redaktionelle Änderung.

Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes, des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und des Landeskatastrophenschutzgesetzes

Vom

Artikel 1

Änderung des Feuerwehrgesetzes

Das Feuerwehrgesetz in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „des Feuersicherheitsdienstes“ durch die Wörter „der Brandsicherheitswache“ ersetzt.
2. Die Überschrift von § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Gemeindefeuerwehr“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von Dienstpflichten nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 dauerhaft beschränken.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird das Wort „Feuerwehrkommandant“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

4. § 16 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Gemeinden haben die Möglichkeit, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren.“

5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die Aufsichtsbehörden können jederzeit die Rechtmäßigkeit der Aufgabewahrnehmung nach diesem Gesetz überprüfen. Für die Rechtsaufsicht gelten die §§ 118 und 120 bis 127 der Gemeindeordnung.

(5) Die Aufsichtsbehörden können sich

1. durch Anforderung von Berichten,
2. durch örtliche Prüfungen und
3. im Benehmen mit dem Bürgermeister oder bei Werkfeuerwehren mit dem Leiter des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung durch Anordnung von Alarm- und Einsatzübungen

jederzeit über den Leistungsstand und die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren unterrichten. Die Gemeinden oder die Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen mit Werkfeuerwehr haben die Kosten für die Alarm- und Einsatzübungen zu tragen.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Aufsichtsbehörden können bei Einsätzen nach § 2 Absätze 1 und 2 Nummer 1 unmittelbar Weisungen erteilen und die organisatorische Oberleitung übernehmen. Sie können ferner für die Überlandhilfe (§ 26) im Einvernehmen mit den Gemeinden Einsatzgebiete sowie Alarm- und Ausrückeordnungen festlegen.“

6. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Bürgermeister der Hilfe bedürftigen Gemeinde oder bei Gefahr im Verzug der Technische Einsatzleiter fordert diese bei der um Hilfe zu ersuchenden Gemeinde an.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 34 Abs. 5 gilt“ durch die Wörter „§ 34 Absätze 4 bis 8 gelten“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann die Hilfe leistende Gemeinde die Kosten des Einsatzes nach § 34 unmittelbar beim Kostenersatzpflichtigen erheben, wenn die Überlandhilfe aufgrund einer Vereinbarung mit der Hilfe empfangenden Gemeinde oder der Festlegung eines Einsatzgebiets für die Überlandhilfe nach § 22 Absatz 6 Satz 2 geleistet wurde.“

7. Die Überschrift des Sechsten Teils wird wie folgt gefasst:

„Sechster Teil
Pflichten Dritter“

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30
Heranziehung zur Hilfeleistung“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „bei einem Brand oder einem öffentlichen Notstand“ durch die Wörter „bei einem Schadensereignis nach § 2 Absätze 1 und 2 Nummer 1“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Ehrenamtlich tätige Angehörige der Träger der Katastrophenhilfe können auf Anforderung des Bürgermeisters oder des Technischen Einsatzleiters bei ihrer Organisation an einem Einsatz mitwirken.“

9. In § 31 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 2 Absätze 1 und 2 Nummer 1“ ersetzt.
10. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34
Kostenersatz

„(1) Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die Träger der Gemeindefeuerwehr verlangen Kostenersatz

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

(2) Für Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Absatz 2 sollen die Träger der Gemeindefeuerwehr Kostenersatz verlangen. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe der Absätze 5 bis 8 erhoben; er kann durch Satzung geregelt werden. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und -einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

(5) Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

(6) Die Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte sind so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werden. Sie sind aufgrund der sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nach § 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung ergebenden Jahresarbeitsstunden festzusetzen.

(7) Für die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge können als jährliche Kosten zehn Prozent der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt werden; die Anschaffungskosten sind um Zuschüsse des Landes aus Mitteln der Feuerschutzsteuer zu kürzen. Die ansetzbaren Kosten nach Satz 1 sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50 Prozent zu vermindern. Für die Berechnung der Stundensätze sind 80 Stunden je Fahrzeug zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Stundensätze können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittssätze festgesetzt werden.

(8) Das Innenministerium kann nach Maßgabe des Absatzes 7 Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung festsetzen.

(9) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Für das Erhebungsverfahren findet § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) entsprechende Anwendung. Für die Festsetzungsverjährung sind die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung mit den für Kommunalabgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c KAG geltenden Maßgaben entsprechend anwendbar.

(10) Leistet eine Gemeindefeuerwehr dem Bund Amtshilfe, gelten für den Kostenersatz die Absätze 4 bis 8 entsprechend.“

11. In § 35 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Anrufen“ die Wörter „oder Meldungen“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

§ 3 a Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 628) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im gleichen Zeitraum ist das gewerbliche Feilhalten alkoholischer Getränke, auch durch Warenautomaten, verboten.“

2. Es werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 3 gilt für das gewerbliche Feilhalten alkoholischer Getränke durch Warenautomaten an den dort genannten Verkaufsstellen und auf Verkehrsflughäfen innerhalb der Terminals entsprechend. Die Bestimmungen des Landesgaststättengesetzes bleiben unberührt.“

Artikel 3

Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

In § 20 Absatz 4 Satz 2 des Landeskatastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 22. November 1999 (GBl. S. 625), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 320, 323) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 28 und 29“ durch die Angabe „§§ 27 und 28“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 2 tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Änderung des Feuerwehrgesetzes

a) Zielsetzung

Der Gesetzentwurf soll den Personalbestand der Feuerwehren sichern und die Wirtschaftlichkeit der Feuerwehren verbessern.

Dazu sollen im Blick auf die infolge der demografischen Entwicklung zu erwartenden Erschwernisse bei der Gewinnung von Einsatzkräften den Gemeindefeuerwehren künftig Personen angehören können, die nur einzelne Tätigkeiten des Feuerwehrdienstes wahrnehmen.

Ferner sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, für die kostenpflichtigen Einsätze der Gemeindefeuerwehren angemessene Kostensätze erheben zu können.

Im Übrigen soll das Gesetz an die tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen sowie an die Erfahrungen der Praxis aus den letzten Jahren angepasst werden.

b) Wesentlicher Inhalt

Den infolge der demografischen Entwicklung zu erwartenden negativen Auswirkungen auf den Personalbestand der Feuerwehr soll dadurch entgegengewirkt werden, dass auch Personen in der Gemeindefeuerwehr Dienst leisten können, die nur einzelne Tätigkeiten dort wahrnehmen können oder wollen.

Zur Klarstellung soll die Befugnis der Gemeinden, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr als Freiwilligkeitsleistung finanzielle Unterstützung insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit gewähren zu können, im Gesetz ausdrücklich genannt werden.

Die Berechtigung zu Entscheidungen über die Anforderung von Überlandhilfe soll bei Gefahr im Verzug künftig auch dem ehrenamtlich tätigen Technischen Einsatzleiter zustehen. Beim Kostenersatz soll zukünftig in bestimmten Fällen auch eine Direktabrechnung der Überlandhilfekosten gegenüber dem Kostenschuldner möglich sein.

Die Möglichkeit der Heranziehung Dritter zur Hilfeleistung soll auf alle Aufgaben der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 und auf die Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1 ausgeweitet werden

Mit der Gesetzesänderung soll klargestellt werden, dass ehrenamtlich tätigen Angehörigen von im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen, die auf Anforderung des Bürgermeisters im Rahmen der organisatorischen Oberleitung nach § 27 Absatz 4 oder des Technischen Einsatzleiters bei ihrer Organisation am Einsatz mitwirken, die gleichen Ansprüche auf Ersatz des Verdienstausfalls und von Sachschäden zustehen wie den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen und die Hilfe leistenden Personen die Ansprüche gegenüber der Gemeinde unmittelbar geltend machen können.

Zur Klarstellung soll künftig wieder unmittelbar bei den kostenersatzpflichtigen Tatbeständen in § 34 Absatz 1 Satz 2 bestimmt werden, wer kostenersatzpflichtig ist. Bei Einsätzen, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurden, soll der Fahrzeughalter zum Kostenersatzpflichtigen bestimmt werden.

Für die Alarmierung der Feuerwehr werden verstärkt automatische Übertragungseinrichtungen verwendet. Wegen deren systemimmanenter Fehleranfälligkeit soll die Kostenersatzpflicht bei Fehlalarmen, wie bisher schon bei Brandmeldeanlagen, die Betreiber der Anlagen treffen.

Die Vorschrift zur Berechnung des Kostenersatzes für Einsätze der Gemeindefeuerwehr soll neu gefasst werden. Die mit dem Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 633) eingeführte Verteilung der Vorhaltekosten auf der Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten - die so genannte „Handwerkerregelung“ - führt zu unverhältnismäßig niedrigen Kostensätzen. Dadurch war ein wesentliches Ziel der Gesetzesänderung, durch Erweiterung der kostenersatzpflichtigen Tatbestände die Einnahmesituation der Gemeinden zu verbessern, nicht erreicht worden. Die Neuregelung soll die Berechnung des Kostenersatzes deutlich vereinfachen und den Gemeinden ermöglichen, angemessene Kostensätze für die Leistungen der Feuerwehr zu erheben. Ferner soll das Innenministerium ermächtigt werden, Kostensätze für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung vorzugeben.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle, inhaltliche oder rechtliche Klarstellungen oder Anpassungen.

c) Alternativen

Keine.

d) Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Im zentralen Punkt der Gesetzesänderung, der Neuregelung der Vorschrift zur Ermittlung und Festsetzung der Kostenersätze, wurden zahlreiche Gespräche mit Gemeindetag und Städtetag sowie dem Landesfeuerwehrverband geführt. Die beiden kommunalen Landesverbände hatten zu diesem Thema eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der auch Vertreter von Städten und der Gemeindeprüfungsanstalt mitgewirkt haben.

Die Mehrzahl der weiteren Änderungen sind Ergebnisse verschiedener Gespräche mit den betroffenen Verbänden sowie von Anregungen und Hinweisen aus der Praxis in den vergangenen Jahren.

Dem Ziel der Nachhaltigkeit wird insbesondere mit den Regelungen zur Sicherung des Personalbestands und zur rechtlichen Klarstellung des Anspruchs von Helfern der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen auf Verdienstausfall- und Sachschadensersatz unmittelbar gegenüber der Gemeinde Rechnung getragen.

Die demografische Entwicklung wird es den Gemeinden künftig erschweren, den Personalbestand der Feuerwehren auf Dauer sicherzustellen. Ein wesentlicher Beitrag dazu wird darin gesehen, künftig auch Personen, die nicht in vollem Umfang Feuerwehrdienst leisten können oder wollen, dadurch für die Feuerwehr gewinnen zu können, dass es ihnen ermöglicht wird, ihre Dienstleistung auf einzelne Tätigkeiten in der Feuerwehr zu beschränken. Ebenso wichtig ist es, Personen in der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr halten zu können, auch wenn sie dort nur noch Teilaufgaben erfüllen können oder wollen.

Die künftig auf Dauer mögliche Einschränkung auf die Wahrnehmung einzelner Tätigkeiten des Feuerwehrdienstes dient auch der besseren Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ehrenamt. Sie erleichtert es, sich trotz eventuell entgegenstehenden beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen in die Feuerwehr aufnehmen zu lassen oder weiterhin in der Einsatzabteilung Dienst zu tun. Unter diesen Voraussetzungen ist für bereits der Feuerwehr angehörende Personen eine Einschränkung der Dienstpflichten bisher nur zeitlich befristet möglich.

Mit der Klarstellung des Anspruchs ehrenamtlich tätiger Angehöriger der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen, die auf Anforderung bei ihrer Organisation bei einem

Feuerwehreinsatz Hilfe leisten, auf Ersatz von Verdienstaufschlag und Sachschäden unmittelbar gegenüber der Gemeinde wird eine seit langem bestehende Unsicherheit und Irritation hinsichtlich der Gleichbehandlung mit den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehren bei gemeinsamen Einsätzen beseitigt.

Nachdem die Änderung der Vorschriften zur Berechnung des Kostenersatzes im Jahr 2009 nicht zu den beabsichtigten Einnahmeverbesserungen geführt hat, sind den jetzt vorgesehenen Regelungen intensive Berechnungen einer von Gemeindefrat und Stadtrat eingesetzten Arbeitsgruppe vorausgegangen. Auf der Grundlage der tatsächlichen Kostensituation mehrerer Städte unterschiedlicher Größe hat sie Vorschläge für in ihrer Höhe angemessene Kostensätze für Feuerwehrfahrzeuge errechnet. Die vorgesehene neue Regelung zur Ermittlung der Kostensätze für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge trägt dem ebenso Rechnung wie dem weiteren wesentlichen Anliegen der kommunalen Seite, die Berechnungsverfahren möglichst einfach zu gestalten. Zudem schafft der Gesetzentwurf auf Wunsch von Gemeindefrat und Stadtrat die Voraussetzungen dafür, die Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge bei Bedarf durch Rechtsverordnung des Innenministeriums festzulegen.

e) Finanzielle Auswirkungen

Durch die Regelung, durch die klargestellt wird, dass ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Träger der Katastrophenhilfe, die auf Anforderung des Bürgermeisters oder Technischen Einsatzleiter im Einzelfall am Einsatz mitwirken, unmittelbar Ersatz für Verdienstaufschlag und Sachschäden zusteht, können den Gemeinden nur Mehrkosten entstehen, wenn dieser höher ist als die bisher den Organisationen geleisteten Zahlungen. Es ist davon auszugehen, dass sich der Umfang der Heranziehung von ehrenamtlichen Helfern nicht erhöhen und sich wie bisher auf wenige größere Einsätze beschränken wird.

Die Ausweitung der Hilfeleistung durch Dritte auf alle Aufgaben nach § 2 Absatz 1 und auf die Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 wird nur in ganz wenigen Einsatzfällen relevant sein.

Die Mehrkosten können nicht beziffert werden. Ihnen stehen Mehreinnahmen beim Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr gegenüber.

f) Aus der Regelung resultierende Kosten für die Privatwirtschaft

Durch die Neufassung der Regelung zum Kostenersatz und die Erweiterung der Tatbestände, die zu einer Kostenersatzpflicht führen, können sich Mehrkosten für Private und Unternehmen ergeben.

So sind künftig die Betreiber technischer Anlagen zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle und die Halter von Kraftfahrzeugen mit installierten bordeigenen Systemen zum Absetzen eines automatischen Notrufs kostenersatzpflichtig, wenn diese Anlagen und Systeme einen Fehlalarm ausgelöst haben.

Nicht bezifferbare Mehrkosten ergeben sich durch die Regelung in Nummer 9 (§ 34 Absatz 2 Nummer 4) für private Versicherungsunternehmen bei der Kraftfahrzeugversicherung nach § 7 StVG und § 1 PflVG. Danach soll der Halter eines Kraftfahrzeugs, Anhängerfahrzeugs, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugs auch dann kostenersatzpflichtig sein, wenn der Betrieb des Fahrzeugs Grund für einen Einsatz der Feuerwehr im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 2 ist.

Demgegenüber stellt die Regelung zur Kostenersatzpflicht der Halter von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen im Rahmen der Pflichtaufgaben nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 lediglich den Rechtszustand her, der bereits durch die Änderung durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S: 633) erreicht werden sollte. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat festgestellt, dass die damalige gesetzliche Regelung eine Kostenersatzpflicht des Halters entgegen dieser Absicht nicht begründet hat.

2. Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Umgehungsversuche des am 1. März 2010 in Kraft getretenen nächtlichen Alkoholverkaufsverbots (Gesetz vom 10. November 2009 [GBl. S. 628]) zu verhindern, die zur Nachtzeit durch den Verkauf alkoholischer Getränke mittels sogenannter „Alkoholbringdienste“ oder aus Warenautomaten unternommen werden. Mit der Gesetzesänderung wird daher grundsätzlich auch das gewerbliche Feilhalten alkoholischer Getränke in der Zeit von 22.00 Uhr und 5.00 Uhr untersagt. Das gewerbliche Feilhalten alkoholischer Getränke durch Warenautomaten wird darüber hinaus ebenfalls in die Verbotsregelung einbezogen.

Das nächtliche Alkoholverkaufsverbot zielt darauf ab, alkoholbeeinflussten Straftaten und Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum während der Nachtzeit entgegen zu treten sowie Gesundheitsgefahren zu begegnen, die mit einem übermäßigen Alkoholkonsum infolge des auch in den Nachtstunden jederzeit möglichen Erwerbs alkoholischer Getränke in Verkaufsstellen verbunden sind. Kern der Regelung ist ein für sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg geltendes, auf die

Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr beschränktes Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke.

Um die Wirksamkeit des Alkoholverkaufsverbots zu überprüfen, wurde bereits bei Erlass der Regelung gesetzlich festgelegt, diese spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu evaluieren. Das Ergebnis dieser im Jahr 2013 durchgeführten Evaluation (vgl. LT-Drucksachen 15/3666 und 15/4056) war auch Gegenstand bei den Beratungen des von Ministerpräsident Winfried Kretschmann initiierten zweiten Runden Tisches „Lebenswerter öffentlicher Raum“. Die Teilnehmer dieses Gremiums haben im Juni 2014 auf der Basis des Evaluationsberichtes empfohlen, grundsätzlich an den Regelungen des Alkoholverkaufsverbotsgesetzes festzuhalten und darüber hinaus identifizierte Lücken zu schließen, um Umgehungsversuche zu verhindern. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Empfehlungen umgesetzt und Warenautomaten sowie – klarstellend – auch „Alkohobringdienste“ in die bestehende Verbotregelung einbezogen werden.

3. Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

Der Verweis auf die Vorschriften über die Technische Einsatzleitung im Feuerwehrgesetz wird der dort durch die Neufassung vom 2. März 2010 geänderten Paragrafenfolge angepasst.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Feuerwehrgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 2)

Redaktionelle Änderung. Der Begriff des Feuersicherheitswachdienstes wird dem üblichen Sprachgebrauch angepasst.

Zu Nummer 2 (Überschrift § 11)

Die Überschrift wird dem Regelungsinhalt des § 11 angepasst, der neben den in den Absätzen 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen über die Aufnahme in die Einsatzabteilungen in Absatz 4 die Aufnahme von Fachberatern in die Gemeindefeuerwehr regelt.

Zu Nummer 3 (§ 14)

Buchstabe a

Künftig soll nach Satz 1 außer bei beruflichen, gesundheitlichen und familiären Gründen eine vorübergehende Freistellung von Dienstpflichten auch bei Vorliegen anderer persönlicher Gründe befreit werden können.

Der neue Satz 2 soll die Möglichkeit eröffnen, ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die Pflichten, am Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung regelmäßig und pünktlich teilnehmen (Absatz 1 Nummer 1) und sich bei Alarm unverzüglich zum Dienst einfinden zu müssen (Absatz 1 Nummer 2), auch auf Dauer zu beschränken, wenn sie hierfür berufliche, gesundheitliche, familiäre oder persönliche Gründe geltend machen können. Damit kann in vielen Fällen vermieden werden, dass ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige frühzeitig in die Altersabteilung wechseln oder gar aus der Feuerwehr ausscheiden, weil die genannten Gründe sie hindern, weiterhin uneingeschränkt Dienst zu tun. Die demografische Entwicklung zwingt dazu, erfahrene Feuerwehrangehörige möglichst lange im aktiven Dienst in den Einsatzabteilungen zu halten.

Darüber hinaus wird die Grundlage geschaffen, künftig auch Personen in die Gemeindefeuerwehr aufnehmen zu können, die nur einzelne Tätigkeiten dort wahrnehmen können oder wollen. Gründe hierfür können im Lebensalter, den persönlichen und beruflichen Lebensumständen oder körperlichen Einschränkungen der Betroffenen liegen. Das Interesse der Feuerwehr an der Aufnahme solcher Personen kann sich aus deren Ausbildung oder beruflicher Tätigkeit oder sonstigen Fähigkeiten oder Interessen ergeben, die für die Feuerwehr nutzbar gemacht werden und zu einer Entlastung der Einsatzdienst leistenden Feuerwehrangehörigen beitragen können.

Anders als bei der zeitlich befristeten Befreiung von Dienstpflichten nach Satz 1 muss der Feuerwehrkommandant vor einer Bewilligung dauerhafter Einschränkungen von Dienstpflichten den Feuerwehrausschuss und den Abteilungsausschuss anhören.

Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa

Eine vorläufige Dienstenthebung dient der Vorbereitung eines Verfahrens zur Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 13 Absatz 3 durch den Gemeinderat. Sie ist damit, anders als ein Verweis und eine Geldbuße nach den Sätzen 1 und 2, keine eigenständige Maßnahme zur Sanktionierung von Verstößen gegen die Dienstpflichten. Die

Frage der vorläufigen Dienstenthebung stellt sich damit erst, wenn feststeht, dass die Angelegenheit dem Gemeinderat vorgelegt werden soll. Darüber entscheidet der Bürgermeister. Aus diesem Grund und wegen des einschneidenden Charakters der Maßnahme ist es sachgerecht, ihm auch die Entscheidung über die vorläufige Dienstenthebung zu übertragen.

Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in Satz 4 ist Folge der Änderung in Satz 3. Der Betroffene soll auch schon vor einer vorläufigen Dienstenthebung durch den Bürgermeister angehört werden.

Zu Nummer 4 (§ 16)

Auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg soll in einen neuen Absatz 7 die Ermächtigung für die Gemeinden aufgenommen werden, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr als Freiwilligkeitsleistung finanzielle Unterstützung insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit gewähren zu können. Die Änderung dient der Klarstellung und Verdeutlichung der bereits geltenden Rechtslage.

Zu Nummer 5 (§ 22)

Die neue Gliederung der Absätze 4 bis 6 dient der Klarstellung der Regelungsinhalte.

Buchstabe a

Absatz 4 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung. Der neue Satz 2 dient der Klarstellung.

Absatz 5 regelt inhaltlich unverändert die speziellen Befugnisse, die den Feuerwehraufsichtsbehörden im Rahmen des Informationsrechts des § 120 GemO zustehen.

Buchstabe b

Absatz 6 Satz 1 erstreckt die Befugnis der Aufsichtsbehörden zur Erteilung von Weisungen über die Pflichtaufgaben des § 2 Absatz 1 hinaus auch auf die Aufgaben des § 2 Absatz 2 Nummer 1. Auch bei Einsätzen zur Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe sollen die Aufsichtsbehörden Einfluss auf das Einsatzgeschehen nehmen können, ohne dass der feuerwehrtechnische Beamte nach § 24 Satz 2 die technische Einsatzleitung insgesamt an sich ziehen muss.

Satz 2 führt die mit dem Änderungsgesetz vom 10. November 2009 (GBl. S: 633) gestrichene Ermächtigung wieder ein. Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass die den Landkreisen in § 4 Absatz 3 Nummer 1 übertragene Aufgabe, die Gemeinden bei der Planung der Zusammenarbeit im Einsatz durch Festlegung von Einsatzgebieten zu unterstützen, nicht ausreicht, wenn kreisübergreifend Festlegungen insbesondere für Bundesautobahnen und Bundeswasserstraßen notwendig sind. Hier sollen wieder - wie bis 2009 möglich - auch die Regierungspräsidien als Aufsichtsbehörden mit Zustimmung der Gemeinden Einsatzgebiete für die Überlandhilfe sowie Alarm- und Ausrückeordnungen festlegen können.

Zu Nummer 6 (§ 26)

Buchstabe a

Die dem Bürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit für die organisatorische Oberleitung (§ 27 Absatz 4) obliegenden Befugnisse, Überlandhilfe anzufordern und über Ersuchen um Überlandhilfe zu entscheiden, können nach § 53 Absatz 1 der Gemeindeordnung nur auf Gemeindebedienstete übertragen werden; dies sind ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige nicht. Wenn es die Schadensbekämpfung erfordert und die Entscheidung des Bürgermeisters oder eines von ihm beauftragten Gemeindebediensteten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, muss auch der ehrenamtlich tätige Technische Einsatzleiter der Feuerwehr unverzüglich selbst Überlandhilfe anfordern können.

Die Anforderung der Überlandhilfe soll nicht mehr an den Bürgermeister der um Hilfe anzugehenden Gemeinde gerichtet werden müssen, sondern an die „um Hilfe anzugehende Gemeinde“ gehen. Dies entspricht der Praxis, dass die Entscheidung über die Leistung von Überlandhilfe vom Bürgermeister regelmäßig auf den Feuerwehrkommandanten delegiert ist.

Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa

Die Verweisung auf die Regelung zur Berechnung des Kostenersatzes wird der Änderung des § 34 (Nummer 10) angepasst.

Doppelbuchstabe bb

Vereinbarungen zwischen Gemeinden und die Festlegung von Einsatzgebieten für die Überlandhilfe durch die Aufsichtsbehörde nach § 22 Absatz 6 Satz 2 können vorsehen, dass Gemeindefeuerwehren regelmäßig im Wege der Überlandhilfe tätig werden. Dies kann bei Anlagen und Einrichtungen mit besonderen Gefahren vereinbart werden und ist häufig auf Bundesautobahnen der Fall, wenn anstelle der örtlich zuständigen Gemeinde, deren Feuerwehr keine direkte Zufahrt hat, regelmäßig die Feuerwehr tätig wird, die eine günstigere Zufahrtsmöglichkeit hat und damit schneller Hilfe leisten kann. In derartigen Fällen soll künftig die Hilfe leistende Gemeinde den Kostenersatz nach § 34 FwG direkt beim Kostenersatzpflichtigen geltend machen und bei Bedarf ihren Anspruch selbst durchsetzen können. Dadurch wird die örtlich zuständige Gemeinde entlastet, deren Feuerwehr vielfach am Einsatz nicht beteiligt war und die nach der geltenden Rechtslage in diesem Fall allein bei der Abwicklung des Kostenersatzes tätig werden muss.

Das Ausfallrisiko verbleibt wie bisher bei der die Hilfe empfangenden Gemeinde, da die Kostentragungsregelung in Satz 1 unberührt bleibt.

Zu Nummer 7 (Überschrift des Sechsten Teils)

Die Überschrift wird dem durch die Änderung des § 30 erweiterten Inhalt des Sechsten Teils des Gesetzes angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 30)

Buchstabe a

Die Überschrift wird dem durch den neu gefassten Absatz 2 (Buchstabe b) erweiterten Inhalt der Vorschrift angepasst.

Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa

Die persönliche Hilfeleistungspflicht von über 18 Jahre alten Personen soll auf alle Einsätze der Feuerwehr im Rahmen der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 und der Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1 ausgedehnt werden. Auch bei Einsätzen zur Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe kann es für den Einsatzerfolg notwendig sein, auf die Hilfeleistung von Dritten zurückgreifen zu können.

Doppelbuchstabe bb

Ehrenamtlich tätige Angehörige von im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen können vom Bürgermeister, einem Beauftragten des Bürgermeisters, dem Technischen Einsatzleiter oder einem beauftragten Angehörigen der Feuerwehr nach § 30 Absatz 2 Satz 1 FwG nicht nur persönlich zur Hilfeleistung im Rahmen der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 herangezogen werden, sondern grundsätzlich auch mitwirken, wenn die Anforderung über die Organisation erfolgt. Die Mitwirkung bei einer Anforderung über die Organisation wird zur Klarstellung in den neuen Satz 3 als eigenständiger Tatbestand übernommen. Anders als im Fall von Satz 1 wird eine Verpflichtung zur Hilfeleistung gegenüber der Gemeinde nicht begründet, die Mitwirkung steht in der Entscheidung der einzelnen ehrenamtlichen Helfer. Der ehrenamtliche Helfer nach Satz 3 kann die Mitwirkung ablehnen, ohne dass er sich dabei auf die Gründe nach Satz 2 berufen muss.

Gleichzeitig stellt die neue Regelung eindeutig klar, dass den ehrenamtlich tätigen Personen die Ansprüche nach Absatz 4 auch bei einer Anforderung zu einem Einsatz über die Organisation zustehen. Darüber bestand rechtlich weitgehend Unklarheit. Die Änderung beschränkt die Ansprüche aber gleichzeitig auf die Fälle, in denen die Anforderung zum jeweiligen Einsatz bei der Organisation durch den Bürgermeister oder den Technischen Einsatzleiter selbst erfolgt. Diese Einschränkung ist im Hinblick auf die regelmäßige Anforderung gleich mehrerer Personen und auf die damit für die Gemeinde verbundene Kostenfolge gerechtfertigt. Die Anforderung kann auch in einer Alarm- und Ausrückeordnung geregelt sein, wenn diese auch im Blick auf die rechtlichen Folgen mit ausdrücklichem Einverständnis des Bürgermeisters erlassen wurde.

Die Gemeinde haftet damit gegenüber Dritten für die Maßnahmen der angeforderten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Organisationen. Bei ihrer Tätigkeit stehen die Helfer wie die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich der Mehrleistungen nach der Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg und der zusätzlichen Leistungen des Landes. Die Ansprüche auf Sachschadensersatz sowie Ersatz des Verdienstausfalls stehen ihnen unmittelbar gegenüber der Gemeinde zu. Derzeit stellen die Organisationen häufig ihre Kosten der Gemeinde gesammelt in Rechnung, die Ansprüche der einzelnen Personen richten sich gegen die Organisation.

Mit der Änderung sollen die Ansprüche der ehrenamtlichen Helfer auf Sachschadensersatz sowie Ersatz des Verdienstausfalls bei Feuerwehreinsätzen im Gesetz zweifelsfrei geregelt werden. Damit wird das Ziel der Koalitionsvereinbarung verfolgt, die rechtliche Absicherung von ehrenamtlichen Einsatzkräften zu vereinheitlichen.

Die Vorschrift erfasst nicht die Fälle, in denen Kräfte des Rettungsdienstes zur Wahrnehmung eigenständiger Aufgaben oder Einheiten von im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen ohne konkrete Anforderung durch den Bürgermeister oder den Technischen Einsatzleiter zu einem Feuerwehreinsatz ausrücken.

Zu Nummer 9 (§ 31)

Die Duldungspflichten der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, baulichen Anlagen und Schiffen wird auf Einsätze nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 erstreckt, da auch bei Einsätzen zur Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe das Betreten oder die Benutzung von Grundstücken, Anlagen oder Geräten für eine wirksame Hilfeleistung erforderlich sein kann.

Zu Nummer 10 (§ 34)

Zu Absatz 1

Absatz 1 hält an der grundsätzlichen Kostenfreiheit der Einsätze im Bereich der Pflichtaufgaben fest. Auch die ausnahmsweise kostenpflichtigen Tatbestände in Satz 2 sind mit Ausnahme der Nummern 6 und 7 unverändert.

In neuerer Zeit werden auch andere Anlagen als baurechtlich angeordnete Brandmeldeanlagen nach DIN 14 675 zur Meldung von Bränden an die Feuerwehr genutzt. Dies gilt zum Beispiel für Rauchwarnmelder, die nach § 15 Absatz 7 der Landesbauordnung ab 2015 in Aufenthaltsräumen, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie in Rettungswegen von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit anzubringen sind. So richten Anbieter von Hausnotrufsystemen oder Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheime kostenpflichtige Systeme ein, die Rauchwarnmeldungen an zentrale Stellen übertragen, von denen aus - ohne Kenntnis über den Sachverhalt vor Ort - regelmäßig telefonisch die Feuerwehr alarmiert wird. Die Alarmrufe an die Feuerwehr stützen sich dabei auf technische Einrichtungen, die ihrer Bauart nach lediglich der Warnung der Personen vor Ort dienen, und deren systemimmanente Risiken für Fehlauflösungen und Fehlsteuerungen höher sind als bei den speziell für Branderkennung und Alarmierung der Feuerwehr eingerichteten Brandmeldeanlagen. Es ist daher gerechtfertigt, derartige oder vergleichbare technische Systeme, die mit Risiken für Fehlalarmierungen behaftet sind, beim Kostenersatz wie Brandmeldeanlagen zu behandeln und von ihnen ausgelöste Fehlalarme für den Betreiber der Anlage durch entsprechende Erweiterung der Nummer 6 kostenersatzpflichtig zu machen.

Auch die ab dem 31. März 2018 in alle neuen Modelle von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen einzubauenden sogenannten eCall-Systeme, die bei einem Unfall automatisch einen Notruf (eCall) an die Notrufnummer 112 auslösen oder alternativ eine automatische Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (Call-Center) übertragen, können infolge technischer Fehlfunktionen oder vorwerfbar unterlassener Rückmeldung über die automatisch hergestellte Sprechverbindung Fehlalarme auslösen. In diesen Fällen soll nach der neuen Nummer 7 entsprechend der Kostenregelung bei Einsätzen, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen verursacht werden, der Fahrzeughalter kostenersatzpflichtig sein. Wurde der eCall manuell ausgelöst, greift bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die Kostenregelung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 5.

Künftig soll wieder unmittelbar bei den kostenersatzpflichtigen Tatbeständen in Satz 2 bestimmt werden, wer kostenersatzpflichtig ist. Damit wird zur Klarstellung der bis 2009 geltende Regelungszustand wieder hergestellt. Die derzeitige Bestimmung der Kostenersatzpflichtigen in Absatz 3 hat zu Unklarheiten geführt. So ist künftig klargestellt, dass bei Brandstiftungen (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) nur der Brandstifter kostenersatzpflichtig ist und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, nicht der Eigentümer nach dem geltenden Absatz 3 Nummer 2 herangezogen werden kann. Auch soll bei Einsätzen, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurden (Absatz 1 Satz 2 Nummer 2), der Fahrzeughalter zum Kostenersatzpflichtigen bestimmt werden; derzeit sind nach Absatz 3 Nummern 1 und 2 der Fahrer oder der Eigentümer heranzuziehen. Dies entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers bei der Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 10. November 2009. Bei der Erweiterung der kostenersatzpflichtigen Tatbestände auf Einsätze, die durch den Betrieb von Straßen-Kraftfahrzeugen verursacht sind, wurde ausdrücklich von der Zahlungspflicht des Fahrzeughalters ausgegangen, für den regelmäßig die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eintritt.

Der neue Satz 3 stellt sicher, dass wie bisher bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Einsatzes oder Fehlalarmierung der Feuerwehr der Sorgeberechtigte oder der Betreuer in Anspruch genommen werden kann, wenn eine Person gehandelt hat, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder die unter Betreuung gestellt ist.

Zu Absatz 2

Die Regelung fasst die bisherigen Absätze 2 und 3 zusammen. Mit der Bestimmung der kostenersatzpflichtigen Personen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 unmittelbar bei den Tatbeständen, beschränkt sich der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 3 darauf, den Kreis der Kostenersatzpflichtigen für den in Absatz 2 geregelten Kostenersatz bei Einsätzen im Rahmen der Kannaufgaben nach § 2 Absatz 2 festzulegen.

Die Nummern 1 bis 3 entsprechen der bisherigen Regelung.

Die neue Nummer 4 sieht die Kostenersatzpflicht des Fahrzeughalters auch bei Einsätzen nach § 2 Absatz 2 vor, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde. Der der Kostenersatzpflicht nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zugrundeliegende Rechtsgedanke der Gefährdungshaftung rechtfertigt dies auch hier.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Zu Absatz 4

Die Sätze 1 und 3 bestimmen die ersatzpflichtigen Kosten. Grundlage sind wie bisher die der Gemeinde für die Feuerwehr entstehenden laufenden Kosten, die in Stundensätzen für die Einsatzkräfte sowie die Feuerwehrfahrzeuge erhoben werden (Satz 1), sowie die Kosten und Auslagen, die bei einem einzelnen Einsatz entstehen und diesem direkt zugeordnet werden können (Satz 3).

Die in Satz 1 Halbsatz 1 vorgegebene Erhebung des Kostenersatzes in Form von getrennten Stundensätzen für Einsatzkräfte sowie Feuerwehrfahrzeuge entspricht der derzeitigen Praxis. Damit werden in pauschaler Form alle laufenden Kosten der Feuerwehr abgegolten, die nicht nach Absatz 4 Satz 3 gesondert berechnet werden können. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die bisher vorgegebene aufwändige und mit rechtlichen Problemen behaftete Berechnung der Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für die Stundensätze der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte und die Feuerwehrfahrzeuge durch die neuen vereinfachten Berechnungen in den Absätzen 5 und 7 ersetzt.

Satz 1 Halbsatz 2 stellt klar, dass der Kostenersatz auch durch Satzung geregelt werden kann.

Die in Satz 2 vorgegebene Abrechnung der Kosten je angefangene halbe Stunde übernimmt zur Klarstellung die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung.

Satz 3 ermöglicht wie schon das geltende Recht, neben den Stundensätzen für Personal sowie Feuerwehrfahrzeuge die Kosten und Auslagen abzurechnen, die bei einem einzelnen Einsatz entstanden sind und die wegen ihrer Besonderheit oder weil sie nur vereinzelt anfallen nicht durch die Stundensätze für Einsatzkräfte sowie für Feuerwehrfahrzeuge ab-

gedeckt sind, deren Ersatz durch den Kostenpflichtigen aber sachgerecht ist. Sie sind mit den Stundensätzen nach Satz 1 nicht abgegolten. Es handelt sich dabei zum einen um Kosten, die die Gemeinde für die Hilfeleistung von Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen tatsächlich erstattet hat. Darüber hinaus können nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Sonderlösch- und -einsatzmittel berechnet werden, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriegebiet verwendet wurden. Diese beiden Fälle des Kostenersatzes nach den Nummern 1 und 2 sind bereits bisher ausdrücklich gesetzlich bestimmt.

Die Nummer 3 dient der Klarstellung. Wenn es ein Einsatz im Einzelfall erfordert, Personal oder Gerät Dritter heranzuziehen oder Einsatzmittel wie beispielsweise Ölbindemittel zu verwenden, sollen die notwendigen Kosten dafür wie bisher nicht von der Allgemeinheit getragen werden müssen. Gleiches gilt, wenn Ausrüstungen durch besondere Umstände eines einzelnen Einsatzes unbrauchbar werden: So hat die Rechtsprechung den Kostenersatz für bei einem Unfall mit gefährlichen Stoffen beschädigte Schutzanzüge bejaht.

Zu Absatz 5

Die Regelung des Absatzes 5 geht auf einen gemeinsamen Vorschlag von Gemeindetag und Städtetag zurück. Grundlage bei den Stundensätzen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen sind Entschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen, die ihnen bei Einsätzen gewährt werden. Die Entschädigungen richten sich nach § 16, bei pauschalierter Entschädigung in Verbindung mit der gemeindlichen Entschädigungssatzung. Die Entschädigungen lassen sich dem jeweiligen Einsatz eindeutig zuordnen und bilden den hauptsächlichen Faktor der für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen dabei anfallenden Kosten.

Daneben können den ehrenamtlich Tätigen der Einsatzabteilungen die Kosten der Aus- und Fortbildung, der Dienst- und Schutzbekleidung sowie der weiteren persönlichen Ausrüstung unmittelbar zugeordnet werden. Der darauf entfallende Anteil des Stundensatzes für die sonstigen Kosten ist ein eigenständiger Kostenfaktor innerhalb des Stundensatzes und kann unabhängig davon berechnet werden, ob Verdienstaussfall oder Auslagen nach § 16 angefallen sind oder nicht.

Wie bei Absatz 7 sollen die jährlichen sonstigen Kosten der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen auf 80 Stunden verteilt werden. Ohne gesetzliche Vorgabe hierzu wären 8 760 Jahresstunden anzusetzen, was zu unangemessen niedrigen Kosten führen würde.

Satz 2 dient der Verwaltungsvereinfachung, indem er ermächtigt, durch Satzung Durchschnittssätze bei den Stundensätzen für die Einsatzkräfte festzulegen. Damit können beim Kostenersatz stets einheitliche Stundensätze abgerechnet werden, und zwar auch dann, wenn Verdienstaufschlag und Auslagen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 in tatsächlicher Höhe entschädigt werden.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift des Absatzes 6 greift einen Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes auf. Sie ermöglicht den Städten mit hauptamtlichen Einsatzkräften die Berechnung des Stundensatzes, wie sie in allgemein anerkannter Form beispielsweise auch durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) jährlich berechnet werden.

Diese Berechnungen beziehen neben den Gehältern weitere Kostenfaktoren wie die Versorgung, die Beihilfe, die Leitung und Aufsicht, das Hilfspersonal sowie Gemeinkosten und sonstige Personalnebenkosten mit ein.

Basis für die Ermittlung der Jahresarbeitsstunden ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nach § 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Bei derzeit 41 Wochenarbeitsstunden ergeben sich nach der aktuellen Berechnung der VwV-Kostenfeststellung 1.689 Jahresarbeitsstunden.

Zu Absatz 7

Die Neuregelung soll zu Stundensätzen beim Kostenersatz führen, die den Leistungen der Feuerwehren angemessen sind. Die bisherige so genannte „Handwerkerregelung“ des Absatzes 5 Satz 4 der derzeit geltenden Regelung, nach der die Vorhaltekosten für Fahrzeuge und Geräte auf der Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen jährlichen Nutzungszeiten berechnet werden konnten, und die damit vorgegebene Verteilung der Vorhaltekosten auf 1 600 bis 1 700 Stunden, hat rechnerisch zu unangemessen niedrigen Stundensätzen geführt. Aus diesem Grund und wegen des mit ihrer Berechnung verbundenen hohen Verwaltungsaufwands, der insbesondere bei mittleren und kleineren Gemeinden in einem Missverhältnis zur Zahl der kostenersatzpflichtigen Einsätze steht, findet die derzeit geltende Regelung bei den Gemeinden keine Akzeptanz.

Mit den Stundensätzen für Feuerwehrfahrzeuge nach Absatz 7 Satz 1 werden alle Kosten abgegolten, die nicht nach Absatz 4 Satz 3 gesondert berechnet werden können oder von den Stundensätzen für Einsatzkräfte erfasst sind. Umfasst ist dadurch auch der Einsatz der Feuerwehrgeräte, deren Kosten bisher gesondert in Rechnung gestellt werden konnten. Zu den Feuerwehrfahrzeugen gehören auch Anhängfahrzeuge sowie die bei den

Feuerwehren vorhandenen Wasserfahrzeuge. Die Stundensätze werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf der Grundlage der Anschaffungskosten für die Feuerwehrfahrzeuge berechnet. Eine Einbeziehung der Kosten der sonstigen Einrichtungen der Feuerwehr wie die des Feuerwehrhauses, der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Verzinsung des Anlagekapitals) sowie der Verwaltungs- und Gemeinkosten in die Berechnung ist nicht mehr vorgesehen.

Dem Wunsch der kommunalen Landesverbände entsprechend ist im Interesse der Verwaltungsvereinfachung eine Berechnung der Stundensätze in weitgehend pauschalierter Form vorgesehen. Anknüpfungspunkt sind die Anschaffungskosten der Feuerwehrfahrzeuge. Das sind die Kosten von Fahrgestell, Aufbau, eingebauten Aggregaten und Beladung einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind zu kürzen um Zuschüsse, die das Land aus Mitteln der Feuerschutzsteuer insbesondere nach der VwV Zuwendungen Feuerwehrwesen gewährt.

Zehn Prozent der so gekürzten Anschaffungskosten können über die gesamte Nutzungszeit der Fahrzeuge pauschal als jährliche Kosten angesetzt werden.

Für das öffentliche Interesse an der Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung der Gemeindefeuerwehr sind nach Satz 2 von den ansetzbaren Kosten 50 Prozent abzusetzen.

Die verbleibenden Kosten sind nach Satz 3 auf 80 Stunden zu verteilen. Erhebungen einer von Gemeindegewerkschaft und Städtetags eingesetzten Arbeitsgruppe haben gezeigt, dass die durchschnittliche Zahl der jährlichen Einsatzstunden je Feuerwehrfahrzeug unter den vorgegebenen 80 Stunden liegt. Die Festlegung von 80 Stunden berücksichtigt die zusätzlich zu den Einsatzfahrten anfallenden Ausbildungs- und Übungsfahrten.

Die von Gemeindegewerkschaft und Städtetags eingesetzte Arbeitsgruppe hat auf der Grundlage der tatsächlichen Kostensituation mehrerer Städte unterschiedlicher Größe Vorschläge für angemessene Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge berechnet. Die sich nach der künftigen gesetzlichen Regelung ergebenden Beträge bewegen sich in vergleichbarer Größenordnung. Überschlägige Berechnungen haben gezeigt, dass sich Kosten für den Einsatz eines Löschzugs, bestehend aus einem Einsatzleitwagen 1, einem Löschgruppenfahrzeug und einem Hubrettungsfahrzeug von rund 1 200 € je Stunde ergeben. Beim Einsatz eines Hilfeleistungszugs betragen die Kosten für die Einsatzfahrzeuge rund 580 €.

Satz 4 ermöglicht, für vergleichbare Feuerwehrfahrzeuge durchschnittliche Stundensätze festzulegen. Dadurch kann unabhängig davon, welches Fahrzeug gleichen Typs im Einsatz ist, jeweils der gleiche Stundensatz berechnet werden.

Zu Absatz 8

Die Festsetzung landeseinheitlicher Kostensätze durch Rechtsverordnung des Innenministeriums entspricht den Wünschen von Gemeindetag und Städtetag Baden-Württemberg. Als Begründung führen sie den nach der derzeit geltenden Regelung den nach ihrer Auffassung unangemessen hohen Aufwand der Gemeinden bei der Ermittlung der Kosten und der Berechnung der Kostensätze ins Feld, der in einem Missverhältnis zu den geringen Zahlen der kostenpflichtigen Einsätze und der mit dem Kostenersatz zu erzielenden Einnahmen stehe. Dies gelte vor allem für kleinere und mittlere Gemeinden.

Trotz des nach Absatz 7 deutlich vereinfachten Verfahrens zur Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge ermächtigt Absatz 8 das Innenministerium, hierfür landeseinheitliche Stundensätze durch Rechtsverordnung festzusetzen. Für deren Ermittlung gelten die Vorgaben des Absatzes 7.

Die Rechtsverordnung wird sich auf die Festsetzung der Kostensätze für die genormten Feuerwehrfahrzeuge beschränken müssen, die das Land nach der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen mit Festbeträgen fördert. Nur für diese Fahrzeuge lassen sich Anschaffungskosten ermitteln, die als Grundlage für landeseinheitlich geltende Stundensätze herangezogen werden können. Für andere Feuerwehrfahrzeuge legen die Gemeinden die Stundensätze nach Maßgabe des Absatzes 7 selbst fest.

Zu Absatz 9

Satz 1 übernimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 6 Satz 1. Satz 2 erweitert die nach der Abgabenordnung (AO) auf den Kostenersatz entsprechend anzuwendenden Vorschriften über das Erhebungsverfahren um die Bestimmungen über die Festsetzungsverjährung in den §§ 169 bis 171 AO und schließt damit aus Gründen der Rechtsklarheit eine Gesetzeslücke.

Zu Absatz 10

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des bisherigen Absatzes 7.

Zu Nummer 11 (§ 35)

Die Vorschrift wird im Blick auf den bereits heute möglichen Notrufeingang per Telefax und zukünftige Entwicklungen der Informationstechnologie und der Notrufübermittlung erweitert. Die technische Entwicklung in diesem Bereich schreitet weiter fort; so wird beim Fernsprechverkehr die ISDN-Technik von IP-Technik abgelöst werden. Auch neue Entwicklun-

gen bei der Notrufübermittlung wie die ab dem 31. März 2018 in alle neuen Modelle von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen einzubauenden sogenannten eCall-Systeme (siehe auch Nummer 10 § 34 Absatz 1) sind zu berücksichtigen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass Meldungen in Form von Anrufen, Faxen oder anderen Formen von Sprach-, Text- oder Datenübermittlungen künftig auch auf anderen Wegen oder über andere Medien als das Telefon bei der Integrierten Leitstelle eingehen werden. Hierfür sollen beim Schutz persönlicher Daten die gleichen hohen Anforderungen gelten wie bisher bei Anrufen über Telefon. Auch wenn eine besondere Aufzeichnungsregelung vor dem Hintergrund des besonderen Schutzes des nicht öffentlich gesprochenen Wortes und des Straftatbestandes des § 201 StGB nur für Tonnachrichten und möglicherweise auch für synchrone Bildübertragungen geboten ist, soll mit der Ergänzung des Absatzes 5 Satz 1 sichergestellt werden, dass auch für über die Rufnummer 112 eingehende nicht fernmündliche Meldungen die Verwendungs- und Speicherregelungen in den Absätzen 6 und 7 gelten.

Zu Artikel 2 - Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

Zu Nummer 1 (§ 3 a Absatz 1 Satz 2)

Mit der Ergänzung des neuen Satzes 2 wird auch das gewerbliche Feilhalten (vgl. § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg) alkoholischer Getränke in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr verboten. Seit Inkrafttreten des Alkoholverkaufsverbotes wurde mancherorts versucht, die gesetzliche Regelung durch Angebote sogenannter „Alkoholbringdienste“ zu umgehen. Unter einem „Alkoholbringdienst“ in diesem Sinne ist ein Lieferservice für alkoholische Getränke zu verstehen, der über kein Ladenlokal verfügt, bei dem persönlich vor Ort entsprechende Getränke erworben werden können. Die Lieferung der Getränke erfolgt in der Regel auf telefonische Bestellung – meist per Handy. Teilweise wurde von den Betreibern bestritten, dass diese Bringdienste von der bestehenden Regelung erfasst werden. Die neue Regelung stellt nun eindeutig klar, dass auch „Alkoholbringdienste“ ohne Ladenlokal von der Verbotsregelung erfasst werden.

Gleichzeitig wird mit der Ergänzung auch das Feilhalten alkoholischer Getränke durch Warenautomaten in die Verbotsregelung einbezogen. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes Baden-Württemberg für diese Ergänzung ergibt sich aus Artikel 70 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG („Ladenschluss“). Sie umfasst auch die Befugnis des Landesgesetzgebers, den Zeitrahmen für das zulässige gewerbliche Feilhalten von Waren durch Betrieb von Warenautomaten festzulegen (vgl. hierzu auch Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 4. März 2008 - 9 S 2811/07 -, in DÖV 2008, 518 ff, und Urteil vom 15. August 2011 - 9 S 989/09). Der Umstand, dass der Bundesgesetzgeber die Warenautomaten mit Gesetz vom 15. März 2003 (BGBl. I S. 658) aus dem Anwendungsbereich des Ladenschlussgesetzes herausgenommen hat, steht dem nicht

entgegen. Denn mit dem im Rahmen der Föderalismusreform (2006) erfolgten Übergang der Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht auf den Landesgesetzgeber hat dieser auch die Befugnis erlangt, darüber zu entscheiden, ob Warenautomaten in den Anwendungsbereich ladenschlussrechtlicher Regelungen einbezogen werden. Anderes ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 17. Januar 2013 (4 K 1022/12). Das Gericht hat in dieser Entscheidung festgestellt, dass der vom Landesgesetzgeber gewählte Begriff der „Verkaufsstelle“ (§ 2 Absatz 1 LadÖG) Warenautomaten nicht umfasst. Tatsächlich ist davon auszugehen, dass der Landesgesetzgeber bei der Einführung des Ladenöffnungsgesetzes die vom Bundesgesetzgeber im Jahr 2003 vorgenommene generelle Befreiung von Warenautomaten von jeglicher Beschränkung ihrer Betriebszeiten in Baden-Württemberg lediglich übernommen hat, ohne dass diese Übernahme von einem eigenen gesetzgeberischen Willen getragen wäre (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 4. März 2008, a.a.O.). Der Landesgesetzgeber ist hierdurch aber nicht gehindert, die Betriebszeiten von Warenautomaten künftig aufgrund einer neuen gesetzgeberischen Entscheidung ausdrücklich zu regulieren.

Zu Nummer 2 (§ 3 a Absatz 1 Sätze 4 und 5)

Der neu angefügte Satz 4 war aus Gründen der Gleichbehandlung erforderlich, da die Ausnahmeregelung des Satzes 3 auch für Warenautomaten gelten muss, die möglicherweise an Hofläden sowie Verkaufsstellen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und Betrieben oder generell auf Verkehrsflughäfen innerhalb der Terminals aufgestellt werden.

Mit dem neu angefügten Satz 5 wird noch einmal klargestellt, dass Gaststätten - einschließlich des sogenannten „Gassenschanks“ - von der Verbotsregelung ausgenommen sind. Hierzu wird insbesondere auf die Ausführungen zur Begründung des Alkoholverkaufsverbotsgesetzes (LT-Drucksache 14/4850, Seite 14 f. und 22) verwiesen. Im Rahmen der Evaluation des Gesetzes wurde darüber hinaus auch erhoben, ob es Erkenntnisse gibt, dass die Regelung durch einen vermehrten Gassenschank umgangen wird. Nach Einschätzung der Polizeidienststellen waren jedoch im näheren Umfeld von Gaststätten landesweit lediglich zwei Betriebe mit höheren Einsatzzahlen festzustellen, die mutmaßlich auf einen vermehrten Gassenschank zurückzuführen sind.

Zu Artikel 3 – Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

Auf Grundlage von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 633, 643) wurde das Feuerwehrgesetz mit Bekanntmachung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) mit neuer Paragrafenfolge neu gefasst. Der neuen Paragrafenfolge entsprechend wird mit der Änderung der Verweis auf die Vorschriften zum Technischen Einsatzleiter bei Feuerwehreinsätzen redaktionell aktualisiert.

Zu Artikel 4 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Durch die Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (Artikel 12) müssen Warenautomaten, an denen auch zur Nachtzeit alkoholische Getränke angeboten werden, gegebenenfalls so eingerichtet werden, dass der Erwerb alkoholischer Getränke zwischen 22 Uhr und 5 Uhr ausgeschlossen ist. Die Übergangsfrist von drei Monaten ermöglicht es den Betreibern von Warenautomaten, die etwaig notwendigen Umrüstmaßnahmen durchzuführen. Im Übrigen sollen die Änderungen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Im Anhörungsverfahren hatten die kommunalen Landesverbände, der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg, die Arbeitsgemeinschaft der Werkfeuerwehren Baden-Württemberg e.V., der Deutsche Gewerkschaftsbund Landesbezirk Baden-Württemberg, der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg, der BBW Beamtenbund Tarifunion, der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag, der Baden-Württembergische Handwerkstag, die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V., der Kommunale Arbeitgeberverband Baden-Württemberg, der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie e.V., der Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V., der DRK Landesverband Baden-Württemberg, der Landesverband Badisches Rotes Kreuz, der Arbeiter-Samariter-Bund e.V. Landesverband Baden-Württemberg, die Johanniter-Unfall-Hilfe Baden-Württemberg e.V., der Malteser-Hilfsdienst in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Malteser-Hilfsdienst in der Erzdiözese Freiburg, die Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutscher Notärzte e.V., Haus und Grund Landesverband badischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V., der Haus und Grund Landesverband württembergischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V., der Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Baden-Württemberg e.V., die Vereinigung baden-württembergischer Kommunalen Wohnungsunternehmen, die Unfallkasse Baden-Württemberg, die WGV-Versicherungen, die BGV/Badische Versicherungen, der GDV Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., der Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e.V., der Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V., die Forstkammer Baden-Württemberg Waldbesitzerverband e.V. Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zum Entwurf des Gesetzes über die Ladenöffnung wurden darüber hinaus der Einzelhandelsverband Baden-Württemberg e.V., der Hauptverband des deutschen Einzelhandels, der Mineralölwirtschaftsverband e.V., die UNION Deutscher Bahnhofsbetriebe, der Bun-

desverband Tankstellen und Gewerbliche Autowäsche Deutschland e.V., der Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg e.V., der Baden-Württembergische Brauerbund e.V., der Deutsche Brauer-Bund e.V., der Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e.V., der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e.V., die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V., der Landesjugendring Baden-Württemberg e.V., die Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V., die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen (ADV) e.V., der Bundesverband Freier Tankstellen e.V. und der Private Brauereien Baden-Württemberg e.V. angehört.

Eine Verbandsanhörung zur vorgesehenen Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes war wegen deren rein redaktionellem Charakter nicht notwendig.

Im Vorfeld der Anhörung wurden die Stelle für Bürokratieabbau und der Landesbeauftragte für den Datenschutz beteiligt.

Das Normenprüfungsverfahren wurde während des Anhörungsverfahrens durchgeführt. Die Vorschläge des Normenprüfungsausschusses wurden in vollem Umfang berücksichtigt.

1. Zu Artikel 1 - Änderung des Feuerwehrgesetzes

Zur Änderung des Feuerwehrgesetzes haben die kommunalen Landesverbände, der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg, der Deutsche Gewerkschaftsbund Landesbezirk Baden-Württemberg, der Landesverband Badisches Rotes Kreuz, der Malteser-Hilfsdienst, die Haus und Grund Landesverbände badischer und württembergischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V., der Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Baden-Württemberg e.V. gemeinsam mit der Vereinigung baden-württembergischer Kommunalen Wohnungsunternehmen, die Forstkammer Baden-Württemberg Waldbesitzerverband e.V. und die Unfallkasse Baden-Württemberg Stellung genommen.

Die Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände, des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg und des Deutschen Gewerkschaftsbundes Landesbezirk Baden-Württemberg sind als Anlagen beigefügt.

Die Inhalte des Änderungsgesetzes wurden von den am Anhörungsverfahren Beteiligten überwiegend begrüßt und positiv bewertet. Einige Beteiligte haben die Änderungen aber auch in Teilbereichen kritisiert.

Folgende in der Anhörung unterbreiteten Vorschläge und Anmerkungen wurden in den Gesetzentwurf übernommen:

- Der Begriff „Brandsicherheitswachdienst“ in § 2 Absatz 2 Nummer 2 wird durch den Begriff „Brandsicherheitswache“ ersetzt (*LFV, Gemeindetag/Städtetag*).
- Die Möglichkeit, nur eingeschränkt Dienst zu leisten, wird nicht bereits bei der Aufnahme, sondern durch die Erweiterung der Regelung über die dauerhafte Beschränkung von Dienstpflichten geschaffen (*LFV*).
- Über die dauerhafte Beschränkung der Dienstpflichten entscheidet der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses anstatt der Feuerwehrausschuss (*LFV, Gemeindetag/Städtetag*).
- Zur Klarstellung aufgenommen wird die Ermächtigung der Gemeinden, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr als Freiwilligkeitsleistung finanzielle Unterstützung insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit gewähren zu können (*LFV*).
- Es werden Regelungen für die Ermittlung der beim Kostenersatz zu erhebenden Stundensätze für die Einsatzkräfte aufgenommen (*LFV, Gemeindetag/Städtetag*).

Im Wesentlichen wurden folgende Punkte vorgetragen, die nicht übernommen wurden:

- Zuwendungen an den Landesfeuerwehrverband als Aufgabe des Landes

Der Landesfeuerwehrverband schlägt vor, in § 5 -Aufgaben des Landes - die Gewährung von Zuwendungen für den Landesfeuerwehrverband aufzunehmen.

Die derzeitige Förderung als Freiwilligkeitsleistung ist sachgerecht und wird auch nicht in Frage gestellt. Es besteht daher keine Notwendigkeit für eine Änderung.

- Vorgaben für die Einrichtung von Abteilungen mit hauptamtlichen Kräften

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg schlägt vor, die Gemeinden zur Einrichtung einer Abteilung mit hauptamtlichen Kräften in Staffelstärke ab 40 000 Einwohner und in Gruppenstärke ab 65 000 Einwohner zu verpflichten.

Gemeinden bis 100 000 Einwohner entscheiden über die Organisation der Gemeindefeuerwehr und die Einrichtung von Abteilungen mit hauptamtlichen Einsatzkräften eigenver-

antwortlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Ein maßgeblicher Faktor sind hierbei die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Einsatzstärke und -verfügbarkeit der Einsatzabteilungen. In den letzten Jahren haben Städte ab etwa 20 000 Einwohner vermehrt hauptamtliche Kräfte eingestellt. Dies zeigt, dass die Städte ihren Pflichten auch ohne gesetzliche Vorgaben nachkommen. Einheitliche Vorgaben sind daher weder zielführend noch erforderlich.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Vorgaben Mehrausgaben der Städte zur Folge hätte, die das Land nach Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung auszugleichen hätte.

- Einstellung hauptamtlicher Kräfte als Beamte

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg fordert Vorgaben für die Einstellung der hauptamtlichen Kräfte in den Einsatzabteilungen der Berufsfeuerwehr und bei den Einsatzabteilungen mit hauptamtlichen Kräften als Beamte.

Die Pflicht, Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehren im Beamtenverhältnis einzustellen, wurde durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2005 im Feuerwehrgesetz gestrichen. Seither richtet sich die Einstellung auch im Bereich der Feuerwehr nach § 56 der Gemeindeordnung, nach dem die Gemeinden verpflichtet sind, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beamten und Arbeitnehmer einzustellen. Die Gemeinden können daher die hauptberuflichen Kräfte in den Einsatzabteilungen der Berufsfeuerwehr und mit hauptamtlichen Kräften im Beamtenverhältnis einstellen. Wie die Praxis zeigt, wird dies in der ganz großen Mehrzahl der Fälle auch so gehandhabt.

- Änderung der Bezeichnung „Kreisbrandmeister“

Der Landkreistag schlägt vor, die Bezeichnung „Kreisbrandmeister/in“ in „Kreisbrandinspekteur/in“ zu ändern.

Der Begriff „Kreisbrandmeister“ ist eine hergebrachte Bezeichnung im Feuerwehrwesen, die in fast allen Bundesländern verwendet wird. Eine Änderung kann nur im Rahmen einer Gesamtkonzeption für alle im Rahmen der Feuerwehraufsicht verwendeten Dienstbezeichnungen erfolgen.

- Bestimmung von Kreisbrandmeister/innen zu Einsatzbeamtinnen und Einsatzbeamten der Feuerwehr

Der Landesfeuerwehrverband und der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg schlagen vor, Kreisbrandmeister/innen zu „Einsatzbeamtinnen und Einsatzbeamten der Feuerwehr“ zu bestimmen.

Die Frage, ob Kreisbrandmeister/innen Einsatzdienst leisten, kann nur anhand objektiver Tatbestandsmerkmale auf der Grundlage der ihnen konkret obliegenden Dienstaufgaben beantwortet werden. Eine Regelung im Feuerwehrgesetz, nach der die Kreisbrandmeister/innen unabhängig von Art und Umfang des von ihnen geleisteten Einsatzdienstes zu Einsatzbeamten der Feuerwehr bestimmt werden, scheidet im Hinblick auf die daran anknüpfenden beamtenrechtlichen Konsequenzen aus.

- Geltendmachung des Kostenersatzes bei Adipositas-Transporthilfe bei den Krankenkassen

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg schlägt vor, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, Einsatzkosten bei Unterstützung des Rettungsdienstes bei Adipositas-Rettungen durch ein Drehleiterfahrzeug bzw. eine Staffel im Hilfeleistungslöschfahrzeug oder der Höhenrettung gegenüber den Krankenkassen geltend machen zu können.

Der Umfang der Leistungspflicht der Krankenkassen gegenüber den Versicherten ist im SGB V geregelt und somit einer Regelung im Feuerwehrgesetz nicht zugänglich. Im Übrigen hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einem Urteil vom 17.05.2010 (Az. 1 S 2441/09 - juris) auf Grundlage der 2007 geltenden und insoweit unveränderten Rechtslage entschieden, dass ein Kostenbescheid gegen die gesetzliche Krankenkasse eines betroffenen Patienten rechtmäßig ist. Fragen der Direktabrechnung von Feuerwehrkosten gegenüber den Krankenkassen, etwa über die Ausstellung von Transportscheinen, muss im Rahmen der Vereinbarungen zwischen den Leistungserbringern und den Kostenträgern im Rettungsdienst geklärt werden.

2. Zu Artikel 2 - Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

Zur Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg haben der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg e.V., der Baden-Württembergische Brauerbund E.V. sowie der Landkreistag Baden-Württemberg Stellung genommen.

a) Deutscher Gewerkschaftsbund

Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt die Gesetzesänderung, fordert jedoch zusätzlich eine Ermächtigungsgrundlage für die Kommunen zum Erlass von Alkoholkonsumverboten an örtlichen Brennpunkten.

Die Forderung des Deutschen Gewerkschaftsbundes wird derzeit nicht aufgegriffen.

b) Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg e.V. und Baden-Württembergischer Brauerbund E.V.

Der Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg e.V. und der Baden-Württembergische Brauerbund E.V. lehnen das nächtliche Alkoholverkaufsverbot generell ab. Sie bekräftigen im Wesentlichen noch einmal bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Erlass der Verbotsregelung geäußerte grundsätzliche Bedenken gegen die Regelung.

Das am 1. März 2010 in Kraft getretene nächtliche Alkoholverkaufsverbotes zielt unter anderem darauf ab, alkoholbeeinflussten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im öffentlichen Raum während der Nachtzeit entgegen zu treten, die mit einem übermäßigen Alkoholkonsum infolge des auch in den Nachtstunden jederzeit möglichen Erwerbs von Alkohol in Verkaufsstellen verbunden sind. Ein wesentlicher Impuls für den Erlass des Alkoholverkaufsverbots bestand darin, dass sich zahlreiche Tankstellen landesweit als Treffpunkt zum „Vorglühen“ für abendliche Partygänge und dadurch auch zu einem polizeilichen Einsatzschwerpunkt entwickelt hatten. Aufgrund der gut drei Jahre später durchgeführten Evaluation der Regelung kann festgehalten werden, dass die Anzahl der Tankstellen, die als nächtlicher polizeilicher Einsatzschwerpunkt einzustufen sind, seit Inkrafttreten der Verbotsregelung von 69 auf 6 Betriebe zurückgegangen ist. Tankstellen sind also praktisch kein nächtlicher polizeilicher Einsatzschwerpunkt mehr. Das Ergebnis der Evaluation war auch Gegenstand in dem von Ministerpräsident Winfried Kretschmann initiierten zweiten Runden Tisch „Lebenswerter Öffentlicher Raum“. Die Teilnehmer dieses Gremiums haben sich im Juni 2014 auf der Basis des Evaluationsberichtes dafür ausgesprochen, an den Regelungen des Alkoholverkaufsverbotsgesetzes grundsätzlich festzuhalten. Die Einzelheiten des Evaluationsergebnisses finden sich in dem Bericht des Innenministeriums an den Landtag vom 19.06.2013 in der LT-Drucksache 15/3666. Zu den wiederholt vorgetragenen generellen Einwendungen gegen das nächtliche Alkoholverkaufsverbot wird auf die zugehörige Gesetzesbegründung inklusive Anhörungsergebnis verwiesen (LT-Drucksache 14/4850 vom 21.07.2009).

c) Landkreistag Baden Württemberg

Der Landkreistag Baden-Württemberg bewertet die Ergänzung der Regelung über das nächtliche Alkoholverkaufsverbot positiv.